

Der Ägäis-Konflikt zwischen der Türkei und Griechenland **- Wer hat das Recht auf die Rohstoffe?**

Inhaltsverzeichnis

1. Einführung
 2. Seerechtlicher Hintergrund
 3. Rechtliche Kontroversen
 4. Vereinbarung zwischen der Türkei und Libyen
 5. Auswirkungen für die NATO
 6. Ausblick
-

1. Einführung

Im Sommer dieses Jahres ist ein alter Konflikt zwischen der Türkei und Griechenland neu entfacht. Auslöser war ein türkisches Forschungsschiff in militärischer Begleitung, welches südlich der griechischen Insel Kastelorizo nach Erdgasvorkommen suchte. Griechenland sah in der Aktion ein Verstoß gegen das internationale Seerecht und reagierte mit der Entsendung eigener Schiffe. In der Folge wurden weitere rivalisierende Militärmanöver von beiden Parteien angekündigt. Besonders prekär an der Situation ist, dass die Türkei und Griechenland jeweils NATO-Mitgliedsstaaten sind.

Schon vor dem Ersten Weltkrieg stritten Griechenland und die Türkei um die Ägäischen Inseln und das Mittelmeer. Die Problematik ergibt sich bereits aus rein geographischen Gegebenheiten, da die begehrten Erdgasvorkommen rund um die griechischen Inseln im östlichen Mittelmeer liegen, aber zugleich vor der türkischen Küste.

Der Großteil der Ägäischen-Inseln gehört zu Griechenland, weshalb diese auch hauptsächlich das Ägäische Meer und dessen Ressourcen reklamieren.

Demgegenüber beansprucht die Türkei weitläufige Teile der Ägäis selbst als Bestandteil des eigenen Festlandssockels. Inwieweit die Ansprüche tatsächlich

¹ Die Verfasserin war als Rechtsreferendarin während ihrer Verwaltungsstation von August 2020 bis Oktober 2020 beim Info-Point Europa in Hamburg tätig.

bestehen ist bis heute zwischen den Staaten umstritten und birgt Potenzial zur Eskalation.

2. Seerechtlicher Hintergrund

Der Konflikt basiert auf Differenzen über die Abgrenzung verschiedener seerechtlich definierter Räume. Das Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen („*United Nations Convention on the Law of the Sea, UNCLOS*“) wurde am 10. Dezember 1982 in Montego Bay (Jamaika) geschlossen und trat am 16. November 1994 in Kraft. Es ist ein internationales Abkommen des Seevölkerrechts, das alle Nutzungsarten der Meere regeln soll. Das Übereinkommen führt das vorher geltende in den Genfer Seerechtskonventionen kodifizierte Seerecht fort. Unter anderem entwickelt es die Regelungen zum Festlandsockel fort und führt die Ausschließliche Wirtschaftszone mit besonderen Rechten der Küstenstaaten ein. Es legt gemäß Art. 55 ff. des Seerechtsübereinkommens (SRÜ) für Küstenländer Ausschließliche Wirtschaftszonen fest, die über das Hoheitsgewässer eines Staates hinausgehen. Dieser hat dann in einer 200-Meilen-Zone das souveräne Recht zur Ausbeutung natürlicher Ressourcen sowie bestimmte Hoheitsrechte in Anspruch zu nehmen.

Diesbezüglich ist der seevölkerrechtliche Status von Inseln außerordentlich umstritten. Denn bewohnbare Inseln haben nicht nur eigene Territorialgewässer, sondern verfügen auch über eigene Ausschließliche Wirtschaftszonen.

Art. 121 Abs. 2 SRÜ bestimmt nämlich, dass Inseln unabhängig von ihrer Größe die gleichen Seegebiete wie das Festland haben.

Die Türkei hat dem Abkommen nie zugestimmt und ist somit nicht Vertragspartei geworden. Hingegen beruft die Türkei sich manchmal selbst auf die gewohnheitsrechtliche Geltung bestimmter Grundsätze.

4. Rechtliche Kontroversen

Die Türkei und Griechenland vertreten unterschiedliche Rechtsauffassung hinsichtlich der Anerkennung und Abgrenzung von Seegebieten. Das Mittelmeer ist nirgendwo mehr als 400 Seemeilen breit, wodurch die Ausschließlichen Wirtschaftszonen mehrerer Staaten praktisch ineinander übergehen. Eine Abgrenzung der Ausschließlichen Wirtschaftszonen ist daher notwendig, aber außerordentlich herausfordernd.

Griechenland vertritt den sog. Grundsatz der Äquidistanz unter vollständiger Einbeziehung der griechischen Inseln. Demnach zählt der Meeresgrund unter der Ägäis sowie rund um Kreta quasi vollständig zum griechischen Hoheitsgebiet. Dem hält

die Türkei entgegen, dass sie geographisch über eine der längsten Küstenlinien im östlichen Mittelmeer verfügt, was eine entsprechende maritime Einflusszone rechtfertigt. Die Türkei beruft sich darauf die geographischen Besonderheiten in der Ägäis unter Anwendung des sog. Grundsatzes der Fairness zu berücksichtigen. Die der türkischen Küste vorgelagerten griechischen Inseln und Felsen würden demnach zu dem türkischen Festlandssockel zählen, so dass der Meeresgrund rund um diese Inseln dem türkischen Festland zuzuordnen sein (sog. blaues Vaterland). Zudem hält sie eine andere Basislinie für maßgeblich und zieht die Äquidistanzlinie zwischen der griechischen und türkischen Einflusszone quasi mitten durch die Ägäis.²

Insbesondere kritisiert die Türkei den Status von Inseln mit dem Argument, dass jede noch so kleine Insel, auf Kosten der Freiheit der Hohen See, eine Ausschließliche Wirtschaftszone von 200 Seemeile beanspruchen kann. Dies gilt auch für die bereits benannte kleine griechische Insel Kastelorizo, die über 500 km von Athen entfernt knapp 3km vor dem türkischen Festland liegt.

Zwar ist die Türkei nicht Vertragspartei des Seerechtsübereinkommens und somit nicht an dieses gebunden, jedoch könnte sich eine gewohnheitsrechtliche Geltung ergeben. Die türkische Regierung berief sich nämlich zum Teil selbst auf die Bestimmungen und erkennt diese somit an, wiederum lehnt sie andere konsequent ab.

Grundsätzlich ist das Wirtschaftskonzept des Seerechtsübereinkommens als Gewohnheitsrecht anerkannt. Fraglich ist, ob dies auch für die speziellen Regelungen über die Seegebiete von Inseln gilt. Dies wird von der jüngeren seevölkerrechtlichen Literatur befürwortet und mittlerweile einhellig angenommen.³ Somit könnte die Türkei nicht behaupten von dem Seerechtsübereinkommen nicht oder nur teilweise verpflichtet zu werden.

3. Vereinbarung zwischen der Türkei und Libyen

Die türkische Regierung kündigte im Sommer Öl- und Gasbohrungen nahe der Insel Kreta an und berief sich hierbei auf ein „Memorandum of Understanding“ mit Libyen. Hintergrund ist ein am 27. November 2019 von Türkei und Libyen abgeschlossenes „Memorandum of Understanding“ über die Abgrenzung ihrer maritimen Interessenssphären im östlichen Mittelmeer. Das Memorandum teilt zwischen der Türkei und Libyen ein Meeresareal südöstlich der griechischen Insel Kreta und südlich

² *Wissenschaftlicher Dienst des Deutschen Bundestages*: „Seevölkerrechtliche Bewertung der türkisch-libyschen Vereinbarung über die Abgrenzung ihrer maritimen Interessenssphären im östlichen Mittelmeer“ vom 17.01.2020, Az. WD 2 - 3000 - 143/19.

³ vgl. Tanaka, Yoshifumi, *The International Law of the Sea*, Cambridge, 3. Aufl. 2019, S. 84 f.; Talmon, *United Nation Convention on the Law of the Sea. A Commentary*, München: Beck 2017, Art. 121 Rdnr. 6.

der Inselgruppe der Dodekanes (dazu zählt u.a. Rhodos) auf, in dem reiche Erdgasvorkommen vermutet werden. Die Türkei reklamiert damit zu Lasten der von Griechenland und Zypern beanspruchten ausschließlichen Wirtschaftszonen ein rund 460.000 qkm großes Einflussgebiet.⁴

Die Vereinbarung wurde von den EU-Staaten in einer gemeinsamen Erklärung verurteilt.⁵

Die Abgrenzung der Ausschließlichen Wirtschaftszonen kann grundsätzlich durch sog. Übereinkünfte im Sinne von Art. 74 SRÜ vorgenommen werden, wenn sich verschiedene Zonen überschneiden. Diese Vereinbarungen müssen dann aber auch mit den Prinzipien der Fairness und Billigkeit im Einklang stehen. Ungeachtet seiner Bezeichnung ist die Vereinbarung zwischen der Türkei und Libyen als bindenden völkerrechtlichen Vertrag im Sinne der Wiener Vertragsrechtskonventionen (WVRK) zu verstehen. Dies bedeutet, dass eine Befassung des libyschen Parlaments zur Wirksamkeit erforderlich ist. Jedoch hat das Parlament das Memorandum of Understanding am 04.01.2020 abgelehnt, weshalb zweifelhaft ist, ob dieses überhaupt wirksamen in Kraft treten und Wirkung entfalten kann. Zudem verstößt es gegen das völkergewohnheitsrechtliche Seerecht und erscheint im Ergebnis als ein unzulässiger Vertrag zulasten Dritter gemäß Art. 34 WVRK.⁶

Hingegen haben Griechenland und Ägypten am 06. August 2020 ein Abkommen über die Abgrenzung ihrer ausschließlichen Wirtschaftszonen getroffen. Von der Aufteilung umfasst ist ein Korridor im östlichen Mittelmeer, der von den griechischen Inseln Kreta und Rhodos im Norden bis zur Küste Westägyptens im Süden reicht. Die in dem Abkommen festgelegte Grenzlinie im Mittelmeer teilt diesen Korridor in zwei Teile. Die zwischen Griechenland und Ägypten vereinbarte Aufteilung klammert allerdings die östlich dieses Korridors gelegenen Seegebiete aus, die sich südlich der griechischen Insel Kastelorizo / Meyisti (unmittelbar an der türkischen Südküste gelegen) bis nach Ägypten hin erstrecken. Die Verhandlungen über die Aufteilung dieser Seegebiete wurden – möglicherweise aus Rücksicht auf eine mögliche Konfrontation mit der Türkei – vertagt oder dauern noch an.⁷

⁴ *Neue Zürcher Zeitung*: „Neo-osmanische Machtansprüche im Mittelmeer brüskieren die EU“ vom 09.12.2019.

⁵ vgl. *Europäischer Rat*: Wichtigste Ergebnisse der Tagung vom 12.12.2019 - 13.12.2019.

⁶ *Wissenschaftlicher Dienst des Deutschen Bundestages*: „Seevölkerrechtliche Bewertung der türkisch-libyschen Vereinbarung über die Abgrenzung ihrer maritimen Interessenssphären im östlichen Mittelmeer“ vom 17.01.2020, Az. WD 2 - 3000 - 143/19.

⁷ *Wissenschaftlicher Dienst des Deutschen Bundestages*: „Das griechisch-ägyptische Abkommen vom 6. August 2020 über die Abgrenzung ihrer Ausschließlichen Wirtschaftszonen (AWZ) im östlichen Mittelmeer“ vom 28.08.2020, Az. WD 2 - 3000 - 074/20.

5. Auswirkungen für die NATO

Eine Eskalation konnte bisher zwar abgewendet werden, aber erscheint aufgrund der gemeinsamen Geschichte und der jüngeren Entwicklungen zumindest nicht unmöglich. Jedoch sind beide Staaten Mitglieder der NATO (North Atlantic Treaty Organization) und somit offiziell Verbündete. Weshalb die Anwendung militärischer Gewalt einen Verstoß gegen das allgemeine Gewaltverbot aus Art. 2 Nr. 4 der Charta der Vereinten Nationen darstellen würde: „Alle Mitglieder unterlassen in ihren internationalen Beziehungen jede gegen die territoriale Unversehrtheit oder die politische Unabhängigkeit eines Staates gerichtete oder sonst mit den Zielen der Vereinten Nationen unvereinbare Androhung oder Anwendung von Gewalt.“ In der Folge könnten die anderen Mitgliedsstaaten vor erhebliche Herausforderungen gestellt werden, da Art. 5 des Nato-Vertrages den Bündnisfall normiert. Dieser ist als bewaffneter Angriff mit der Reaktion der gemeinsamen Ausübung des in Artikel 51 der Satzung der Vereinten Nationen anerkannten Rechts der Selbstverteidigung bezeichnet.

Demgegenüber ergibt sich eine Beistandsverpflichtung auf der Grundlage des EU-Vertrages gegenüber Griechenland als Mitgliedsstaat der Europäischen Union. Art. 42 Abs. 1 EU-Vertrages besagt: „Im Falle eines bewaffneten Angriffs auf das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats schulden die anderen Mitgliedstaaten ihm alle in ihrer Macht stehende Hilfe und Unterstützung, im Einklang mit Artikel 51 der Charta der Vereinten Nationen. Dies lässt den besonderen Charakter der Sicherheits- und Verteidigungspolitik bestimmter Mitgliedstaaten unberührt. Die Verpflichtungen und die Zusammenarbeit in diesem Bereich bleiben im Einklang mit den im Rahmen der Nordatlantikvertrags-Organisation eingegangenen Verpflichtungen, die für die ihr angehörenden Staaten weiterhin das Fundament ihrer kollektiven Verteidigung und das Instrument für deren Verwirklichung ist.“

Dies würde die NATO-Mitglieder vor eine Zerreißprobe stellen, denn unabhängig davon welcher Staat gegen das allgemeine Gewaltverbot der Vereinten Nationen zuerst verstößt, bliebe dieser trotzdem geschützter Bündnispartner. Ferner kommt ein kurzfristiger Ausschluss einer der beiden Staaten aus dem Bündnis aus strategischen Gründen nicht in Betracht. Daher ist zu erwarten, dass die meisten NATO-Staaten sich in Zurückhaltung und Neutralität üben würden.

Dies ist den EU-Mitgliedern hingegen nicht möglich, da die Beistandsklausel sie verpflichten würde Griechenland unabhängig von der NATO-Mitgliedschaft beizustehen. Die Beistandsklausel aus Art. 42 Abs. 7 EU-Vertrages ist nämlich mit

einer stärkeren Verpflichtung ausgestaltet als der Bündnisfall aus Art. 5 des Nato-Vertrages.⁸

6. Ausblick

Die Europäische Union kündigte nach einer Sitzung der Außenminister Sanktionen an, sollte die Türkei nicht einlenken. Man wolle erreichen, dass die Aktivitäten beendet werden, die die EU als illegal ansehe. Zudem könnte man ein Verbot für die Nutzung von EU-Häfen oder Sanktionen aussprechen, die für die Energieversorgung der Türkei wichtig seien.⁹ Die Problematik wurde am 24. September 2020 auf einem EU-Sondergipfel diskutiert, wobei Kommissionspräsidentin Ursula von der Leyen mit Sanktionen gegenüber Ankara drohte. Insgesamt gehen die Ansichten der Staats- und Regierungschefs jedoch weit auseinander. Der Konflikt könnte auch für die Türkei drastische Folgen haben, da von einzelnen Seiten ein Abbruch der EU-Beitrittsverhandlungen mit der Türkei gefordert wird. Die Beitrittsgespräche wurden schon vor einiger Zeit ausgesetzt und werden wohl auch erstmal so verbleiben, da die EU die Türkei in ihrem Jahresbericht wegen Rückschritten in der Rechtsstaatlichkeit und den Kontroversen in der Außenpolitik scharf kritisierte.¹⁰

Anfang Oktober vereinbarten die Türkei und Griechenland einen System zur Deeskalation, um militärische Zwischenfälle zu verhindern. Eine gerichtliche oder schiedsgerichtliche Entscheidung ist weiterhin nicht in Aussicht.¹¹

⁸ Gauseweg, Simon: Legal Tribune Online: „Wem gehört das Mittelmeer?“ vom 05.09.2020.

⁹ *Wiener Zeitung*: „EU droht Türkei im Gasstreit mit neuen Sanktionen“ vom 28.08.2020.

¹⁰ vgl. *Europäische Kommission*: „Commission Staff Working Document - Turkey 2020 Report“ vom 06.10.2020.

¹¹ Stand 26.10.2020.

Quellenverzeichnis

- *Europäische Kommission*: „Commission Staff Working Document - Turkey 2020 Report“ vom 06.10.2020; online abrufbar unter https://ec.europa.eu/neighbourhood-enlargement/sites/near/files/turkey_report_2020.pdf (Zuletzt abgerufen am 10.10.2020)
- *Europäischer Rat*: Wichtigste Ergebnisse der Tagung vom 12.12.2019 - 13.12.2019; online abrufbar unter <https://www.consilium.europa.eu/en/meetings/european-council/2019/12/12-13/> (Zuletzt abgerufen am 26.10.2020).
- *Gauseweg, Simon*: Legal Tribune Online: „Wem gehört das Mittelmeer?“ vom 05.09.2020; online abrufbar unter <https://www.lto.de/recht/hintergruende/h/tuerkei-griechenland-aegaeis-streit-eskalation-seerecht-festlandsockel-nato-eu/> (Zuletzt abgerufen am 10.10.2020).
- *Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen*; das Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften vom 23.06.1998 ist online abrufbar unter <https://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:1998:179:0003:0134:DE:PDF> (Zuletzt abgerufen am 26.10.2020).
- *Steinvorth, Daniel*: Neue Zürcher Zeitung: „Neosmanische Machtansprüche im Mittelmeer brüskieren die EU“ vom 09.12.2019; online abrufbar unter <https://www.nzz.ch/international/tuerkei-und-libyen-unterzeichnen-seegrenzabkommen-ld.1526912> (Zuletzt abgerufen am 10.10.2020).
- *Talmon, Stefan*: „United Nation Convention on the Law of the Sea: UNCLOS“ München: Beck 2017.
- *Tanaka, Yoshifumi*: „The International Law of the Sea“, Cambridge, 3. Aufl. 2019.
- *Vertrag über die Europäische Union*; das Amtsblatt der Europäischen Union vom 26.10.2012 ist online abrufbar unter https://eur-lex.europa.eu/resource.html?uri=cellar:2bf140bf-a3f8-4ab2-b506-fd71826e6da6.0020.02/DOC_1&format=PDF (Zuletzt abgerufen am 26.10.2020).
- *Wiener Zeitung*: „EU droht Türkei im Gasstreit mit neuen Sanktionen“ vom 28.08.2020; online unter <https://www.wienerzeitung.at/nachrichten/politik/europa/2073158-EU-droht-Tuerkei-im-Gasstreit-mit-neuen-Sanktionen.html> (Zuletzt abgerufen am 10.10.2020)

- *Wissenschaftlicher Dienst des Deutschen Bundestages*: „Seevölkerrechtliche Bewertung der türkisch-libyschen Vereinbarung über die Abgrenzung ihrer maritimen Interessenssphären im östlichen Mittelmeer“ vom 17.01.2020, Az. WD 2 - 3000 - 143/19; online abrufbar unter <https://www.bundestag.de/resource/blob/678992/e6247b1311a73d6058a5d50ea7eb2682/WD-2-143-19-pdf-data.pdf> (Zuletzt abgerufen am 10.10.2020).
- *Wissenschaftlicher Dienst des Deutschen Bundestages*: „Das griechisch-ägyptische Abkommen vom 6. August 2020 über die Abgrenzung ihrer Ausschließlichen Wirtschaftszonen (AWZ) im östlichen Mittelmeer“ vom 28.08.2020, Az. WD 2 - 3000 - 074/20; online abrufbar unter <https://www.bundestag.de/resource/blob/795446/768d4cbe203ddf129f1d8613428f5944/WD-2-074-20-pdf-data.pdf> (Zuletzt abgerufen am 10.10.2020).